

Steuer NEWS



Welche Merkmale
muss eine Rechnung
enthalten?

Näheres auf Seite 2

Neu: UID-Nummer auch bei Inlandserwerben überprüfen?

Durch den Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2013 ist es zu einer wesentlichen Änderung bei Inlandslieferungen gekommen.

Neu ist: Auch wenn Sie Waren von einem österreichischen Unternehmen kaufen, müssen Sie überprüfen, ob die UID-Nummer noch gültig ist. Bisher war das nur bei einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung oder bei einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge) nötig.

Die Änderung wurde durchgeführt, um die Richtlinien an die ständige Rechtsprechung des Unabhängigen Finanzsenats anzupassen. Bisher wurde in den Richtlinien die Meinung vertreten, dass die inhaltliche Richtigkeit der UID des leistenden Unternehmers bei Inlandslieferungen bis auf Weiteres nicht zu prüfen wäre. Diese Aussage wurde mit dem Wartungserlass 2013 gestrichen.

In den Richtlinien steht nicht, in welchen Abständen die UID-Nummer zu prüfen ist. Jedenfalls sollten Sie die UID prüfen,

wenn Sie zum ersten Mal dort bestellen. Bei einer laufenden Geschäftsbeziehung ist es nicht nötig, die UID-Nummer bei jeder Rechnung zu kontrollieren.

Wenn zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung die UID-Nummer des Lieferanten nicht gültig ist, geht für den Rechnungsempfänger das Recht auf einen Vorsteuerabzug verloren. Wird die Rechnung allerdings innerhalb eines angemessenen Zeitraumes berichtigt, sollte der Vorsteuerabzug rückwirkend vom Finanzamt anerkannt werden.

Die Überprüfung ist am einfachsten mittels FinanzOnline möglich

Auf finanzonline.bmf.gv.at können Sie diese Überprüfung im Menü „Eingaben“ unter „Anträge“ und „UID-Bestätigung“ durchführen. Durch Eingabe der eigenen UID und der UID-Nummer Ihres Lieferanten erhalten Sie den gespeicherten Namen und die Adresse ausgegeben (Stufe 2 Überprüfung). Diese Ausgabe ist als Ausdruck zu den Buchhaltungsunterlagen zu nehmen.

ARBEITSRECHT

PFLICHT ZUM EVALUIEREN DER PSYCHISCHEN BELASTUNGEN

Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die psychischen Belastungen ihrer Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu evaluieren.

WIE SOLLTE DIESE ÜBERPRÜFUNG ERFOLGEN?

Der erste Schritt ist, die Mitarbeiter über die Evaluation zu informieren. Danach muss ein Messinstrument ausgewählt werden. Geeignet ist z.B. ein Fragebogen, der an die Mitarbeiter ausgeteilt wird. Danach sollte eine Beurteilung und Bewertung des Ergebnisses erfolgen. Auf Grundlage dieser werden dann die nötigen Maßnahmen beschlossen. Der ganze Prozess sollte auf jeden Fall dokumentiert werden.

WAS WIRD ÜBERPRÜFT?

Überprüft werden nur die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer:

- Arbeitsaufgaben und Tätigkeiten
- Arbeitsorganisation
- Arbeitsumgebung
- Organisationsklima

WANN MUSS DIE ÜBERPRÜFUNG ERFOLGEN?

Eine Überprüfung hat nach Unfällen, nach dem Auftreten von Erkrankungen oder nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung zu erfolgen.

Ob das Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommt, wird vom Arbeitsinspektor kontrolliert. Er wird den Arbeitgeber vorerst dazu auffordern, eine Evaluierung durchzuführen. Dieser Aufforderung sollte in jedem Fall nachgekommen werden, sonst kann es zu Verwaltungsstrafen kommen. Das Strafmaß beginnt hier bei € 166,00 bis € 8.324,00. Im Wiederholungsfall betragen die Strafen zwischen € 333,00 und € 16.659,00.

Nähere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie hier:

<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/Al/Gesundheit/Belastungen/default.htm>.



Wenn auf einer Rechnung die gesetzlichen Rechnungsmerkmale nicht vorhanden sind, steht das Recht auf Vorsteuerabzug nicht zu.

Was muss in einer Rechnung stehen?

Das Recht auf Vorsteuerabzug steht dem Käufer nur zu, wenn die Rechnung alle gesetzlichen Rechnungsmerkmale beinhaltet. Als Empfänger der Rechnungen müssen Sie daher bei eingehenden Rechnungen prüfen, ob die erforderlichen Merkmale angeführt sind.

Diese sind:

- Name und Anschrift des liefernden und des empfangenden Unternehmers
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung bzw. Abrechnungszeitraum
- Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
- anzuwendender Steuersatz
- auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag
- falls eine Steuerbefreiung besteht: ein Hinweis darauf, dass die Lieferung oder die sonstige Leistung steuerbefreit ist
- Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende, nur einmal vergebene Nummer zur Identifizierung der Rechnung
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des liefernden Unternehmers
- UID des empfangenden Unternehmers, wenn der Rechnungsbruttobetrag € 10.000,00 übersteigt.

Kleinbetragsrechnungen

Eine Sonderregelung gibt es für die sogenannten Kleinbetragsrechnungen. Das sind Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 150,00 inkl. USt nicht übersteigt.

Diese Grenze wird nun mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 auf € 400,00 erhöht werden. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lag allerdings lediglich die Regierungsvorlage vor.

Kleinbetragsrechnungen müssen folgende Angaben aufweisen:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe
- Steuersatz
- Rechnungsdatum

Hinweis

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, Reverse Charge, Anzahlungs- und Schlussrechnungen sind noch weitere Vorschriften zu beachten.

Dürfen neben einem Berufsausgabenpauschale noch andere Werbungskosten angesetzt werden?

Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Sie werden von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen. Jedem Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschale von € 132,00 zu. Für manche Berufsgruppen sind eigene Werbungskostenpauschalbeträge vorgesehen – z.B. können Vertreter 5 % der Bruttobezüge jährlich ansetzen (höchstens € 2.190,00 jährlich).

Wird dieses Pauschale in Anspruch genommen, können daneben keine anderen Werbungskosten aus dieser Tätigkeit geltend gemacht werden. Umschulungskosten, die darauf abzielen, dass nach der Ausbildung eine neue Arbeit vollbracht wird, dürfen allerdings zusätzlich geltend gemacht werden. Dies hat der UFS (Unabhängige Finanzsenat) Wien in einer Entscheidung vom November 2013 festgestellt.

Entscheidung des UFS

Ein Vertreter machte einen MBA-Lehrgang. Sein Dienstgeber beteiligte sich nicht an den Kosten, da die Ausbildung aus Sicht des Arbeitgebers für die Arbeit des Vertreters in diesem Betrieb nicht

notwendig war. Der UFS sah daher in der Ausbildung eine Umschulung.

Der Arbeitnehmer wird nach dem Lehrgang eine andere Position in einem anderen Unternehmen ausüben. Er darf die Umschulungskosten daher nach Ansicht des UFS als Werbungskosten ansetzen.

Wann können Umschulungskosten zusätzlich angesetzt werden?

Um die Kosten zusätzlich als Werbungskosten ansetzen zu können, muss der

Zweck der Umschulung der sein, dass danach eine andere Berufstätigkeit ausgeübt wird. Der Arbeitnehmer muss während der Umschulung seine bisherige Tätigkeit nicht einschränken oder aufgeben. Der UFS sieht in seiner Entscheidung keine private Veranlassung für das MBA-Studium. Nach dem Studium erfüllt der Vertreter die beruflichen Qualifikationen, um in einer Managementposition mit kaufmännischem Einschlag tätig zu werden. Dies ist nicht vergleichbar mit der bisherigen Tätigkeit als Verkaufsvertreter ausschließlich im technischen Bereich. ■



© shosstudio - Fotolia.com

RECHT AUF VORSTEUERABZUG TROTZ EINLÖSEN EINES GUTSCHEINS?

Beim Salzburger Steuerdialog wurde die Frage der Einlösung von Gutscheinen diskutiert. Wie ist das Einlösen eines Gutscheins aus umsatzsteuerlicher Sicht zu beurteilen?

KONKRETER SACHVERHALT (in einem Beispiel verpackt)

Sie sind ein österreichischer Möbeldändler. Jeder Kunde, der bei Ihnen eine Couch kauft, erhält als Dank einen Gutschein, damit er sich in einem Lampengeschäft die passende Stehlampe dazu kaufen kann. Der Gutschein ist nummeriert und lautet auf einen bestimmten Betrag.

Der Kunde kauft sich die Lampe beim Vertragshändler. Er löst den Gutschein ein und bezahlt den restlichen Betrag. Ihr Vertragshändler meldet Ihnen, dass der Gutschein eingelöst wurde, und er erhält von Ihnen dafür eine Gutschrift. Die Gutscheine berechtigen nur Kunden Ihres Unternehmens, bestimmte Waren beim Vertragshändler zu erwerben.

IHRE LEISTUNG AN DEN VERTRAGSHÄNDLER

Die Gutschrift, die der Vertragshändler nach dem Einlösen des Gutscheins erhält, ist als Entgelt von dritter Seite

zu betrachten. Ihre Leistung an den Vertragshändler berechtigt Sie nicht zu einem Vorsteuerabzug.

KUNDE

Ist der Kunde ein Unternehmer, der die Ware für sein Unternehmen erwirbt, hat er das Recht auf einen Vorsteuerabzug über den gesamten Betrag (wenn auch die restlichen Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug vorhanden sind). Der Vertragshändler muss allerdings in der Rechnung das Gesamtentgelt und die darauf entfallende Umsatzsteuer (unter Einbeziehung des Entgelts von dritter Seite) ausweisen.

Ist eine Versteigerung für einen guten Zweck steuerlich gesehen eine Spende?

Um mehr Geld für einen guten Zweck zu sammeln, wird auf Charity-Veranstaltungen häufig eine Versteigerung durchgeführt. Die Gegenstände, die versteigert werden sollen, werden von Prominenten oder Künstlern zur Verfügung gestellt.

Wie wird das Zurverfügungstellen der Gegenstände bzw. der Kauf steuerlich behandelt?

Spenden sind steuerlich entweder als Betriebsausgabe oder als Sonderausgabe absetzbar, und zwar, wenn sie geleistet werden an:

- einen begünstigten Spendenempfänger, der in der Liste des BMF aufscheint oder
- eine Organisation, die ausdrücklich im Gesetz erwähnt wird

und 10 % des laufenden Gewinns bzw. der Einkünfte nicht übersteigen.

Bei Versteigerungen auf Charity-Veranstaltungen ist davon auszugehen, dass der gesamte Vorgang als Spende zu sehen ist, die von zwei verschiedenen Personen erbracht wird. Das sind:

- Die Person, die den Gegenstand, der versteigert wird, zur Verfügung stellt.
- Die Person, die diese Sachspende gegen Zahlung eines Geldbetrages erwirbt. In der Regel ist der gezahlte Betrag höher als der gemeine Wert der Sachspende.

Die begünstigte Organisation erhält eine Spende in Höhe des gezahlten Geldbetrages. Dieser stellt insgesamt eine abzugsfähige Spende dar. Sie ist aber auf zwei Spender aufzuteilen. Die Aufteilung ist dabei nach dem Wertverhältnis der Leistung der beiden Spender zu bemessen.

Der Sachspender kann den gemeinen Wert der Sache, wenn es sich um einen Gegenstand des Betriebsvermögens handelt, als Spende geltend machen. Der Erwerber kann den Betrag als Spende geltend machen, der den gemeinen Wert der Sachspende übersteigt. Kann der gemeine Wert der Sachspende nicht ohne großen Aufwand ermittelt werden, bestehen keine Bedenken, wenn die insgesamt von der Organisation erzielte Spende im Verhältnis 50:50 auf beide Spender aufgeteilt wird.

Die Spendenorganisation hat beiden Spendern eine Spendenbestätigung über ihre Spende auszustellen. Beide Spender müssen mit dem Spendenbetrag in dieser Bestätigung enthalten sein.

Stand: 05.02.2014

BETRIEBSWIRTSCHAFT

WARUM SOLLTE EINE HOMEPAGE REGELMÄSSIG ERNEUERT WERDEN?

Nach wenigen Jahren haben alle Internet-Browser unzählige Updates hinter sich. Deswegen kann es sein, dass Ihre Homepage nicht mehr einwandfrei dargestellt wird. Da die Technologie schnelle Sprünge macht, ist ein Relaunch schon aus programmtechnischen Gründen ratsam.

Mobile Endgeräte, wie etwa Smartphones, verlangen zudem ein neues Bedienkonzept. Hier gibt es die Möglichkeit, eine schmalere Version Ihrer Homepage anzubieten: Sie lädt die Inhalte schneller und ist am Touchscreen besser bedienbar. Aber nicht nur die Technologie muss man im Auge behalten, oftmals sind auch die Inhalte veraltet, wenn etwa die Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen gewechselt oder sich die Telefondurchwahlen geändert haben. Hinzu kommen veraltete Anfahrtspläne oder Verlinkungen, die nicht mehr existieren – alles Stolpersteine.

Ein Relaunch, also die technische und inhaltliche Überarbeitung, gleicht dem Aufwand der Neuerstellung einer Website – deshalb sollte die Modernisierung von Grund auf stattfinden. Im Zuge dessen lohnt es sich, über Extraservices nachzudenken, damit können Sie Ihren Klienten und Mitarbeitern den Alltag erleichtern. Je mehr Services online erledigt werden können, desto mehr Zeit bleibt Ihnen und Ihren Mitarbeitern für die persönliche Beratung von Kunden. Solche Services sind für Kunden wertvoll, da diese jederzeit, ortsunabhängig auf Daten zugreifen können. Bieten Sie auch die Möglichkeit zur Newsletter-Registrierung, so können Sie Kunden direkt und regelmäßig über alles Wissenswerte informieren.

STEUERTERMINE | MÄRZ 2014

Fälligkeitsdatum 17. März 2014

USt, NoVA, WerbeAbg	für Jänner
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Februar

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Ø 2013	2,0	107,9	118,2
Ø 2012	2,4	105,8	115,9
Ø 2011	3,3	103,3	113,1

IMPRESSUM